

Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration



Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration
80524 München

Präsidentin
des Bayer. Landtags
Frau Ilse Aigner, MdL
Maximilianeum
81627 München

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
PI/G-4255-3/1068 I
31.07.2020

Unser Zeichen
C2-2194-1-55

München
25.09.2020

Schriftliche Anfrage der Abgeordneten Tim Pargent, Barbara Fuchs, Claudia Köhler, Toni Schuberl vom 30.07.2020 betreffend Wirecard: Geldwäsche-Aufsicht

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

die Schriftliche Anfrage beantworte ich im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Justiz (Fragen 3.3 und 8.2), dem Staatsministerium der Finanzen und für Heimat (Frage 8.2) und dem Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie (Fragen 6.1 und 6.2, Frage 8.2) wie folgt:

Vorbemerkung:

Nach § 8a Satz 1 Zuständigkeitsverordnung (ZustV) i. V. m. § 50 Nr. 9 des Gesetzes über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten – Geldwäschegesetz (GwG) – bis 31. Juli 2017 war die Zuständigkeit der Regierung im GwG-Zuständigkeitsgesetz und der GwG-Zuständigkeitsverordnung normiert – ist die Regierung von Niederbayern für die Regierungsbezirke Ober- und Niederbayern seit dem 1. Juli 2013 zuständige Aufsichtsbehörde für folgende Verpflichtete des sog. „Nichtfinanzsektors“:

- Finanzunternehmen im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 6 GwG
- Versicherungsvermittler im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 8 GwG
- Rechtsbeistände, die nicht Mitglied einer Rechtsanwaltskammer sind, und registrierte Personen nach § 10 des Rechtsdienstleistungsgesetzes im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 11 GwG
- Dienstleister für Gesellschaften und für Treuhandvermögen oder Treuhänder im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 13 GwG
- Immobilienmakler im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 14 GwG sowie
- Güterhändler gem. § 2 Abs. 1 Nr. 16 GwG.

zu 1.1

*Wie viele Mitarbeiter*innen sind seit 2010 bei der Bezirksregierung Niederbayern für die Geldwäscheaufsicht beschäftigt (bitte in Vollzeitäquivalenten angeben)?*

Auf die Vorbemerkung wird verwiesen.

Für den Bereich Geldwäscheprävention im sog. „Nichtfinanzsektor“ sind bei der Regierung von Niederbayern folgende Stellenanteile vorgesehen:

zum 31. Dezember 2013	6,00 Vollzeitäquivalente (VZÄ)
zum 31. Dezember 2014	6,00 VZÄ
zum 31. Dezember 2015	6,00 VZÄ
zum 31. Dezember 2016	6,00 VZÄ
zum 31. Dezember 2017	6,00 VZÄ
zum 31. Dezember 2018	5,75 VZÄ
zum 31. Dezember 2019	5,25 VZÄ
zum 31. Dezember 2020	7,00 VZÄ

zu 1.2

Wie viele Verpflichtete nach dem Geldwäschegesetz fallen seit 2010 in die Zuständigkeit der Aufsicht der Bezirksregierung von Niederbayern (bitte nach § 2 GwG aufgeschlüsselt angeben)?

Aufgrund der für die Beantwortung der Schriftlichen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit erfolgt die Beantwortung der Fragestellung unter Zugrundelegung des Statistischen Unternehmensregisters 2018 des Landesamtes für Statistik, da hier die Abdeckung in Branchen, die von der Umsatzsteuerpflicht befreit sind, insge-

samt besser einzuschätzen ist. Grund dafür ist, dass in das Statistische Unternehmensregister neben der Daten der Finanzverwaltung auch die Daten der Bundesagentur für Arbeit einfließen und damit zusätzlich Einheiten enthalten sind, die trotz ihrer Umsatzsteuerbefreiung sozialversicherungspflichtig Beschäftigte und/oder mehrere geringfügig Beschäftigte ausweisen.

- **Finanzunternehmen** (§ 2 Abs. 1 Nr. 6 i. V. m. § 1 Abs. 24)¹: Es gibt kein eigenes Register, das eine Aufstellung über Finanzunternehmen i. S. des GWG enthält.
- **Versicherungsvermittler** (§ 2 Abs. 1 Nr. 8): Erfasst sind für die Regierungsbezirke Oberbayern 3.866 und Niederbayern 975 „Rechtliche Einheiten“ (Stand Berichtsjahr 2018). Das Statistische Unternehmensregister erfasste hierbei in der Wirtschaftsabteilung 66 alle mit Finanz- und Versicherungsdienstleistungen verbundenen Tätigkeiten, mithin Dienstleistungen, die in engem Zusammenhang mit den Kreditinstituten und Versicherungen stehen, ohne diese jedoch einzuschließen. Hier ist jedoch zu beachten, dass eine statistische Trennung zwischen gebundenen Versicherungsvermittlern, die ausschließlich für eine Versicherung tätig sind, und ungebundenen Versicherungsvermittlern nicht erfolgt. Ausschließlich die ungebundenen Versicherungsvermittler unterfallen der Aufsicht der Regierung von Niederbayern in den Regierungsbezirken Ober- und Niederbayern.
- **Nicht verkammerte Rechtsbeistände** (§ 2 Abs. 1 Nr. 11): Hierbei handelt es sich um Rechtsdienstleistende. Registriert sind in Bayern im länderübergreifenden Rechtsdienstleistungsregister 196 Rechtsdienstleister nach § 10 RDG (Stand: 26. Februar 2020) für die Bereiche Rentenberatung und Rechtsdienstleistung in ausländischem Recht. Es wird allerdings statistisch nicht erfasst, ob und inwieweit diese registrierten Rechtsdienstleistenden überhaupt Tätigkeiten nach § 2 Abs. 1 Nr. 11 wahrnehmen.
- **Dienstleister für Gesellschaften und Treuhandvermögen** (§ 2 Abs. 1 Nr. 13): Diese Verpflichteten werden vom Landesamt für Statistik nicht eigens erfasst. Zwar wurden im Statistischen Unternehmensregister im Berichtsjahr

¹ Bestimmungen ohne Zitat sind solche des Gesetzes über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (Geldwäschegesetz – GWG)

2018 für Oberbayern und Niederbayern in der Wirtschaftsgruppe 64.3 „Treuhand- und sonstige Fonds und ähnliche Finanzinstitutionen“ insgesamt 38 „Rechtliche Einheiten“ ausgewiesen. Ohne nähere Kenntnis zu Inhalt und Umfang der geschäftlichen Tätigkeit eines Unternehmens können Dienstleister für Gesellschaften und für Treuhandvermögen oder Treuhänder kaum identifiziert werden. Vor diesem Hintergrund erfolgen aufsichtliche Maßnahmen, soweit sich ein Unternehmen an die für ihn zuständige Regierung wendet, oder konkrete Hinweise auf ein Tätigwerden als Dienstleister für Gesellschaften und für Treuhandvermögen oder Treuhänder vorliegen.

- **Immobilienmakler** (§ 2 Abs. 1 Nr. 14): Die Anzahl der Immobilienmakler (5.957) konnte nur für Gesamt-Bayern erhoben werden. Davon sind schätzungsweise nur ca. 2.000 in der Vermittlung von Kaufobjekten tätig. Zwar liegen auch zu Immobilienmaklern Angaben aus dem Statistischen Unternehmensregister vor, durch die Umsatzsteuerbefreiung dieser Tätigkeit repräsentieren diese Angaben aber nicht die vollständige Zahl der Immobilienmakler.
- Für den Bereich der **Güterhändler** (§ 2 Abs. 1 Nr. 16) ist zu beachten, dass es den Begriff des Güterhändlers außerhalb des GwG nicht gibt. Daher ist eine statistische Erfassung von Güterhändlern nicht möglich. Es lassen sich jedoch unter Zugrundelegung der Bewertung der Regierung von Niederbayern Branchen feststellen, in denen das Risiko der Geldwäsche aufgrund der gelegentlichen bis häufigen Verwendung hoher Bargelddbeträge hoch bis sehr hoch ist.

Nr.	Branche	Anzahl der Niederlassungen in Niederbayern gem. Stat. Unternehmensregister 2018	Anzahl der Niederlassungen in Oberbayern gem. Stat. Unternehmensregister 2018	Gesamt
1	Kfz-Händler in der Wirtschaftsgruppe 45.1 – Handel mit Kraftwagen	859	2.591	3.450
2	Edelmetallhändler	hierzu liegen keine validen Zahlen vor		
3	Schmuck- und Uh-	154	6.544	6.698

	renhändler im Wirtschaftszweig 46.18.2 – Handelsvermittlung von Uhren, Edelmetallwaren und Schmuck bzw. im Wirtschaftszweig 47.77 – Einzelhandel mit Uhren und Schmuck			
4	Antiquitätenhändler im Wirtschaftszweig 47.79 – Einzelhandel mit Antiquitäten und Gebrauchtwaren	116	574	690
5	Boots- und Yachthändler	hierzu liegen keine validen Zahlen vor		
6	Pferdehändler	hierzu liegen keine validen Zahlen vor		
7	Koihändler	hierzu liegen keine validen Zahlen vor		
8	Greifvogelhändler	hierzu liegen keine validen Zahlen vor		
9	Teppichhändler	hierzu liegen keine validen Zahlen vor		
10	Schrotthändler im Wirtschaftszweig 46.77 – Großhandel mit Altmaterialien und Reststoffen	46	110	156
11	Waffenhändler	hierzu liegen keine validen Zahlen vor		
12	Musikinstrumentenhändler im Wirtschaftszweig 47.59.3 – Einzelhandel mit Musikinstrumenten und Musikalien	40	121	161
13	Energieversorgungsunternehmen ² – Rechtliche Einheiten in der Wirtschaftsabteilung 35 – Energieversorgung	4.923	5.913	10.836
14	Lebensmittelhändler	hierzu liegen keine validen Zahlen vor		

² Die Energieversorgung umfasst die Elektrizitäts-, Gas-, Wärme- und Warmwasserversorgung u. Ä. durch ein fest installiertes Netz von Strom- bzw. Rohrleitungen. Der Umfang des Netzes ist nicht entscheidend. Eingeschlossen ist auch die Versorgung von Industrie- und Gewerbegebieten, sowie von Wohngebäuden.

Unter diesen Abschnitt fällt daher der Betrieb von Anlagen, die Elektrizität oder Gas erzeugen und verteilen bzw. deren Erzeugung und Verteilung überwachen.

Ebenfalls eingeschlossen ist die Wärme- und Kälteversorgung.

Während im Rahmen einer Gewerbebeanmeldung die beabsichtigten Tätigkeitsbereiche durch den Anmeldenden regelmäßig sehr umfassend angegeben werden, erfolgen entsprechende Korrekturen, Nachmeldungen bzw. Konkretisierungen bis hin zur Abmeldung der Geschäftstätigkeit eher selten. Im Ergebnis sind ca. 22.000 Unternehmen im Zuständigkeitsbereich der Regierung von Niederbayern Verpflichtete. Nur die Verpflichteten haben Sorgfaltspflichten zu beachten, die grundsätzlich Bargeld von mindestens 10.000 EUR annehmen. Hierüber gibt es jedoch keine Statistik.

zu 1.3

Wie viele Vor-Ort-Prüfungen hat die Bezirksregierung von Niederbayern im Bereich Geldwäsche bei den Verpflichteten seit 2010 durchgeführt (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?

Anzahl der Vor-Ort-Prüfungen	
2013	keine statistische Erfassung
2014	227
2015	237
2016	141
2017	102
2018	155
2019	148
bis 31.07.2020	32

zu 2.1

Wie viele Personen sind bei den bayerischen Bezirksregierungen insgesamt seit 2010 mit der Durchführung der Geldwäscheaufsicht beschäftigt (bitte angeben in Vollzeitäquivalenten, aufgeschlüsselt nach Einsatzort und Jahren)?

Auf die Vorbemerkung wird verwiesen.

Jahr	Reg. MFr – VZÄ	Einsatzort	Reg. NB – VZÄ	Einsatzort
2013	5,3 VZÄ	Unter-, Ober- und Mittelfranken, Oberpfalz und Schwaben	6,00 VZÄ	Ober- u. Niederbayern
2014	5,3 VZÄ	Unter-, Ober- und Mittelfranken, Oberpfalz und Schwaben	6,00 VZÄ	Ober- u. Niederbayern
2015	5,3 VZÄ	Unter-, Ober- und Mittelfranken, Oberpfalz und Schwaben	6,00 VZÄ	Ober- u. Niederbayern

2016	5,3 VZÄ	Unter-, Ober- und Mittel-franken, Oberpfalz und Schwaben	6,00 VZÄ	Ober- u. Niederbayern
2017	5,3 VZÄ	Unter-, Ober- und Mittel-franken, Oberpfalz und Schwaben	6,00 VZÄ	Ober- u. Niederbayern
2018	5,3 VZÄ	Unter-, Ober- und Mittel-franken, Oberpfalz und Schwaben	5,75 VZÄ	Ober- u. Niederbayern
2019	5,3 VZÄ	Unter-, Ober- und Mittel-franken, Oberpfalz und Schwaben	5,25 VZÄ	Ober- u. Niederbayern
2020	6,3 VZÄ	Unter-, Ober- und Mittel-franken, Oberpfalz und Schwaben	7,00 VZÄ	Ober- u. Niederbayern

zu 2.2

Zu welchen Zeitpunkten gab es zwischen der Regierung von Niederbayern und der Bankenfinanzaufsichtsbehörde Bafin Austausch zur Klärung der Zuständigkeit der Geldwäscheaufsicht über die Wirecard Holding AG (bitte einzeln angeben mit Inhalt des Austauschs)?

zu 2.3

Zu welchen Zeitpunkten gab es zwischen der Regierung von Niederbayern und dem Innenministerium von Bayern Austausch zur Klärung der Zuständigkeit der Geldwäscheaufsicht über die Wirecard Holding AG (bitte einzeln angeben mit Inhalt des Austauschs)?

zu 3.1

Zu welchen Zeitpunkten gab es zwischen dem Innenministerium von Bayern und der Bafin Austausch zur Klärung der Zuständigkeit der Geldwäscheaufsicht über die Wirecard Holding AG (bitte einzeln angeben mit Inhalt des Austauschs)?

Die Fragen 2.2 bis 3.1 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Ablauf der Ereignisse

Nr.	Beteiligte Parteien	Datum	Art der Kommunikation	Thema
1	Reg. Niederbayern – BaFin	25.02.2020, 08:11 Uhr	E-Mail	Die Reg. Niederbayern erklärt in einer Anfrage, dass das Geldwäschepräventionsteam der Reg. v. Niederbayern die Ansicht der Ernst & Young GmbH, dass es sich bei der Wirecard AG um ein Finanzunternehmen im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 6 GwG handele, teile, jedoch um abschließende Einschätzung der BaFin und entsprechende Rückmeldung bitte.
2	Reg. Niederbayern – BaFin	27.04.2020, 13:24 Uhr	E-Mail	Nachfrage der Reg. Niederbayern bei der BaFin zur Einstufung der Wirecard AG
3	Reg. Niederbayern – BaFin	07.05.2020, 11:33 Uhr	E-Mail	Weitere Nachfrage der Reg. Niederbayern bei der BaFin zur Einstufung der Wirecard AG
4	BaFin – Reg. Niederbayern	27.05.2020	Telefongespräch	Telefonische Rückmeldung der BaFin i. S. Wirecard AG. Die BaFin regt ggf. Rückfrage beim BMF an.
5	BaFin – Reg. Niederbayern	22.06.2020	Telefongespräch, E-Mail	BaFin übersendet an die Reg. Niederbayern eine kursorische Übersicht über „Lizenznehmer/mögliche GW-Verpflichtete Wirecard AG-Konzern“; im Detail ohne nähere Begründung aufgeführt: „Wirecard AG – Finanzunternehmen i. S. d. § 1 Abs. 24 GwG und damit GwG-Verpflichtete – Aufsichtsbehörde derzeit: Regierung Niederbayern“. Die BaFin stuft folglich die Wirecard AG als Finanzunternehmen ein.
6	Reg. Niederbayern – StMI	23.06.2020	Telefongespräch, E-Mail	Die Reg. Niederbayern teilt dem StMI mit, dass sie mit der Wirecard AG befasst sei. Das StMI bittet daraufhin um Übermittlung des bis zu diesem Zeitpunkt stattgefundenen Schriftverkehrs. Die Reg. Niederbayern übersendet daraufhin ihren Vorgang aus der eAkte zur Wirecard AG an das StMI.

7	StMI – Reg. Niederbayern	24.06.2020	Telefongespräch, E-Mail	Das StMI bittet die Reg. Niederbayern um Vorlage einer Führungsinformation, unter anderem betreffend einer Verpflichteteneigenschaft der Wirecard AG i. S. d. GwG.
8	Reg. Niederbayern – StMI	25.06.2020, gg. 09:00 Uhr	Telefongespräch	Anregung der Reg. Niederbayern an das StMI, das BMF hinsichtlich einer Bewertung der Wirecard AG zu kontaktieren.
9	Reg. Niederbayern – StMI	25.06.2020, gg. 12:00 Uhr	Telefongespräch, E-Mail	Anruf der Reg. Niederbayern beim StMI mit der Bitte um Verlängerung der Frist für Vorlage der Führungsinformation.
10	BMF, BaFin, StMI	25.06.2020, 14:30 – 15:15 Uhr	TSK	BMF teilt mit, dass es sich um eine Tatsachenentscheidung der Regierung von Niederbayern handelt, ob die Wirecard AG der Aufsicht der Regierung von Niederbayern unterliegt.
11	StMI – Reg. Niederbayern	25.06.2020, gg. 15:15 Uhr	Telefongespräch	Ergebnismitteilung der TSK an die Regierung von Niederbayern
12	Reg. Niederbayern – StMI	25.06.2020	E-Mail	Nach Prüfung der Daten zur Wirecard AG (Einsichtnahme in das Handelsregister, in die notariell beglaubigte Satzung der Wirecard AG, den Geschäftsbericht 2018, den Halbjahresbericht 2019) teilt die Reg. Niederbayern mit, dass die Wirecard AG nicht der Aufsicht der Regierung von Niederbayern unterfällt.

zu 3.2

Sollte es zu den oben stehenden Fragen schriftlichen Austausch gegeben haben, können diese Schriftstücke zur Verfügung gestellt werden?

Die Fragestellungen zielen auf die Offenlegung personenbezogener Daten zu einer Einzelperson ab. Die dem parlamentarischen Fragerecht durch die grundrechtlich geschützten Persönlichkeitsrechte der Betroffenen gesetzten Grenzen (vgl. hierzu Bayerischer Verfassungsgerichtshof BayVerfGH, Entscheidungen vom 11.09.2014, Az.: Vf. 67-IVa-13, Rz. 36 und vom 20.03.2014, Az. Vf. 72-IVa-12, Rz. 83f. – jeweils mit weiteren Nachweisen) sind daher zu berücksichtigen. Die gebotene Abwägung dieser grundrechtlich geschützten Positionen des Betroffenen mit

dem Recht der Abgeordneten auf umfassende Information ergibt im vorliegenden Fall, dass eine Antwort nicht möglich ist.

zu 3.3

Hat im Zusammenhang mit den staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen im Dezember 2015 und einer Razzia bei der Wirecard AG wegen Geldwäscheverdacht ein Austausch zwischen der zuständigen Staatsanwaltschaft München, der Bafin und/oder der Bezirksregierung Niederbayern stattgefunden (bitte einzeln angeben mit Inhalt des Austauschs)?

Bei den als „Ermittlungen“ bzw. „Razzia“ bezeichneten Maßnahmen im Dezember 2015 handelte es sich nicht um Untersuchungshandlungen im Rahmen eines inländischen Ermittlungsverfahrens, sondern um die Erledigung eines ausländischen Rechtshilfeersuchens. Gegenstand des Ersuchens waren Sachverhalte im Zusammenhang mit Online-Glücksspiel.

Ein Austausch zwischen der Staatsanwaltschaft München I und der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) oder der Regierung von Niederbayern fand insoweit nicht statt.

Das zugrunde liegende Rechtshilfeersuchen sollte nach dem ausdrücklich erklärten Willen des ersuchenden Staates als streng vertraulich behandelt werden. Derartige Vorgaben von ersuchenden Stellen sind nicht unüblich und aufgrund der völkerrechtlichen Verpflichtungen zu beachten.

zu 4.1

Gab es unterschiedliche Rechtsauffassungen zwischen Regierung Niederbayern und Innenministerium Bayern hinsichtlich der Zuständigkeit der Geldwäscheaufsicht der Regierung Niederbayern über die Wirecard AG?

Nein.

zu 4.2

Wenn ja, worin liegt der Unterschied der Rechtsauffassung?

Auf die Antwort zu Frage 4.1 wird verwiesen.

zu 5.1

Wurde die Staatsregierung durch die BaFin darauf hingewiesen, dass sie im Jahr 2017 zusammen mit der Deutschen Bundesbank und der EZB aufgrund des Schwerpunkts der Tätigkeit der Wirecard Holding AG und der ihrer Tochtergesellschaften als Technologieunternehmen und nicht als Finanzholding-Gruppe eingeordnet wurde, was die Aufsicht durch die Reg. NB nach sich zieht?

Nein.

zu 5.2

Wenn ja, gibt es schriftlichen Austausch dazu, der zur Verfügung gestellt werden kann?

zu 5.3

Wenn ja, welche weiteren Schritte wurden seitens der Staatsregierung unternommen, um die Geldwäscheaufsicht über die Wirecard AG sicherzustellen?

Die Fragen 5.2 und 5.3 werden gemeinsam beantwortet. Es wird auf die Antwort zu Frage 5.1 verwiesen.

zu 6.1

Gab es Kontakt zwischen dem Bafin-Referat für „aufsichtsintensive Institute“, das seit Juni 2019 für die Aufsicht der Wirecard Bank AG zuständig war, und der Staatsregierung?

Es wird auf die Antwort zu Frage 2.2 verwiesen.

zu 6.2

Wie gestaltet sich die Zusammenarbeit der bayerischen Staatsregierung mit dem Sonderbeauftragten nach § 45c Absatz 1 KWG, den die Bafin am 22. Juni 2020 entsandt hat, um die wesentlichen Zahlungsvorgänge der Wirecard Bank AG mit der Wirecard AG zu überwachen?

Für die Wirecard Bank AG ist die BaFin die zuständige Aufsichtsbehörde. Die Wirecard AG unterliegt nicht der Aufsicht der Regierung von Niederbayern.

zu 7.1

Seit wann ist die Wirecard AG als Unternehmen im Freistaat Bayern gemeldet?

Lt. Handelsregister HRB 169227 wurde der Sitz der Wirecard AG mit Beschluss ihrer Hauptversammlung vom 14. Juni 2007 von Berlin nach München verlegt.

zu 7.2

Hat der Freistaat Bayern seit diesem Zeitpunkt geprüft, ob die Wirecard AG unter die Geldwäscheaufsicht eines bayerischen Regierungsbezirks fällt?

zu 7.3

Wenn ja, mit welchem Ergebnis?

Die Fragen 7.2 und 7.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Folgende **Verpflichtete des sogenannten Nichtfinanzsektors** unterfallen der **Aufsicht der Bezirksregierungen**:

- **Finanzunternehmen** im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 6 GwG
- **Versicherungsvermittler** im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 8 GwG
- **Rechtsbeistände**, die nicht Mitglied einer Rechtsanwaltskammer sind, und registrierte Personen nach § 10 des Rechtsdienstleistungsgesetzes im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 11 GwG
- **Dienstleister für Gesellschaften** und für Treuhandvermögen oder Treuhänder im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 13 GwG
- **Immobilienmakler** im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 14 GwG sowie
- **Güterhändler** im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 16 GwG

Finanzunternehmen sowie im Inland gelegene Zweigstellen und Zweigniederlassungen von Finanzunternehmen mit Sitz im Ausland sind Verpflichtete nach § 2 Abs. 1 Nr. 6 GwG, soweit sie nicht bereits von den Nummern 1 bis 5 (u. a. Kreditinstitute, Finanzdienstleistungsinstitute, Zahlungsinstitute und E-Geld-Institute), Nr. 7 (Versicherungsunternehmen), Nr. 9 (Kapitalverwaltungsgesellschaften), Nr. 10 (Rechtsanwälte, Kammerbeistände, Patentanwälte sowie Notare), Nr. 12

(Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer, Steuerberater und Steuerbevollmächtigte) oder Nr. 13 (Dienstleister für Gesellschaften und für Treuhandvermögen oder Treuhänder) erfasst sind.

Eine Definition des Finanzunternehmens findet sich mit Geltung des zum 1. Januar 2020 in Kraft getretenen Änderungsgesetzes seit dem in § 1 Abs. 24 Satz 1 GWG. Sie lautet wie folgt:

*"Finanzunternehmen im Sinne dieses Gesetzes ist ein Unternehmen, dessen **Haupttätigkeit** darin besteht,*

- 1. Beteiligungen zu erwerben, zu halten oder zu veräußern,*
- 2. Geldforderungen mit Finanzierungsfunktion entgeltlich zu erwerben,*
- 3. mit Finanzinstrumenten auf eigene Rechnung zu handeln,*
- 4. Finanzanlagenvermittler nach § 34 Absatz 1 Satz 1 der Gewerbeordnung und Honorar-Finanzanlagenberater nach § 34h Absatz 1 Satz 1 der Gewerbeordnung zu sein, es sei denn, die Vermittlung oder Beratung bezieht sich ausschließlich auf Anlagen, die von Verpflichteten nach diesem Gesetz vertrieben oder emittiert werden,*
- 5. Unternehmen über die Kapitalstruktur, die industrielle Strategie und die damit verbundenen Fragen zu beraten sowie bei Zusammenschlüssen und Übernahmen von Unternehmen diese Unternehmen zu beraten und ihnen Dienstleistungen anzubieten oder*
- 6. Darlehen zwischen Kreditinstituten zu vermitteln (Geldmaklergeschäfte).*

Holdingsgesellschaften, die ausschließlich Beteiligungen an Unternehmen außerhalb des Kreditinstituts-, Finanzinstituts- und Versicherungssektors halten und die nicht über die mit der Verwaltung des Beteiligungsbesitzes verbundenen Aufgaben hinaus unternehmerisch tätig sind, sind keine Finanzunternehmen im Sinne dieses Gesetzes."

Vor dem 01.01.2020 waren Finanzunternehmen ebenfalls bereits Verpflichtete des GWG. Diese wurden zuvor als **Restgröße aller Unternehmen des Finanzsektors** mit **Verweis auf § 1 Abs. 3 Kreditwesengesetz (KWG)** definiert. Geldwäscherechtliche Erwägungen hatten sich in der Definition des § 1 Abs. 3 KWG nicht niedergeschlagen, was unter anderem eine Novellierung begründete.

Entscheidend war daher schon immer die **Haupttätigkeit** des jeweiligen Unternehmens. Ob sich das jeweilige Tätigkeitsfeld des Unternehmens als eine Haupttätigkeit darstellt, ist nach dem Anteil am Geschäftsvolumen zu bestimmen und regelmäßig dann anzunehmen, sofern dieses Tätigkeitsfeld mehr als die Hälfte des Geschäftsvolumens ausmacht (vgl. *Figura* in: Herzog, GwG, § 2 Rn.113). Ohne nähere Kenntnis zu Inhalt und Umfang der geschäftlichen Tätigkeit eines Unternehmens können Finanzunternehmen kaum identifiziert werden. Ein Register für solche Unternehmen bestand und besteht nicht. Vor diesem Hintergrund erfolgen aufsichtliche Maßnahmen bislang nur, soweit sich ein Unternehmen an die für ihn zuständige Schwerpunktregierung wendet oder konkrete Hinweise auf ein Tätigwerden als Finanzunternehmen vorliegen.

Nach den uns vorliegenden Informationen liegt die Haupttätigkeit der Wirecard AG laut deren Eintragung im Handelsregister, ihrer Satzung und den Darstellungen in aktuellen Geschäftsberichten im Angebot von Lösungen, Produkten und Dienstleistungen für den elektronischen Zahlungsverkehr, speziell des Risikomanagements im Zusammenhang mit dem Einsatz von Kreditkarten.

Aus diesem Grund kam die örtlich zuständige Regierung von Niederbayern aufgrund ihrer Überprüfung zur Bewertung, dass es sich bei der Wirecard AG nicht um ein Finanzunternehmen im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 6 GwG i. V. m. § 1 Abs. 24 Satz 1 GwG handelt.

zu 8.1

Welche Behörde hat seit diesem Zeitpunkt die Geldwäschaufsicht über die Wirecard AG sichergestellt?

Für die Wirecard AG bestand keine geldwäscherechtliche Zuständigkeit der Regierung von Niederbayern. Inwieweit mögliche Zuständigkeiten anderer nicht-bayerischer Behörden vorlagen/vorliegen, kann von hiesiger Seite nicht beurteilt werden.

zu 8.2

Gab es seit 2008 im Zusammenhang mit der Wirecard AG bzw. einem angehörigen Tochterunternehmen Amtshilfeersuche in Bayern (bitte angeben mit der ersuchenden bzw. ersuchten Behörde, dem Grund des Ersuchens, wie mit dem Ersuchen umgegangen wurde und ob ein Ergebnis festgestellt werden konnte)?

Über das unter Frage 3.3 thematisierte internationale Rechtshilfeersuchen eines anderen Staates hinaus sind hier keine Amtshilfeersuchen i. S. d. Fragestellung bekannt.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Gerhard Eck
Staatssekretär